LANDKREIS
VORPOMMERN-RÜGEN
wir nordeln.

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Fraktion Bürger für Stralsund/FDP/VR+
c/o Thomas Haack
Sarnowstraße 13 A
18435 Stralsund

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: Anfrage/2026/118

Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst: **Büro des Landrates und des Kreistages**
Fachgebiet / Team: **Kreistagsangelegenheiten**
Auskunft erteilt:
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
Zimmer: 119
Telefon: 03831 357 1214
Fax: 03831 357-444100
E-Mail: Kreistagsbuero@lk-vr.de

Datum: 10. November 2026

Ihre Anfrage zur Pflegereform im Landkreis Vorpommern-Rügen

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Scharmberg,
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage vom 4. Oktober 2026 gestellten Fragen und beantworte diese nachfolgend.

1. ***Trifft es zu, dass der Landkreis Vorpommern-Rügen bei den beiden ambulant betreuten Pflege-Wohngemeinschaften in Bergen die Zubereitung beziehungsweise Finanzierung einer warmen Mahlzeit lediglich an vier Tagen pro Woche als leistungsfähig anerkennt? Wenn ja, auf welcher konkreten gesetzlichen und leistungsrechtlichen Grundlage beruht diese Entscheidung?***

Der Landkreis Vorpommern-Rügen berücksichtigt an vier Tagen pro Woche die Zubereitung einer warmen Mahlzeit. An den übrigen drei Tagen wird die Zubereitung einer sonstigen Mahlzeit (z.B. Erwärmung) berücksichtigt.

Es handelt sich hierbei um eine innerhalb des Landes geeinte Vorgehensweise, die aus der Auslegung des Leistungskomplexkataloges in Verbindung mit dem Grundsatz der Gewährung pflegerisch notwendiger Bedarfe (§ 63 a SGB XII) resultiert.

Gem. § 9 Abs. 2 SGB XII soll den Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen werden, soweit sie angemessen sind. Gerade im Hinblick der allgemeinen Lebenspraxis und aufgrund des Umstandes, eine Gleichstellung zu Menschen, die den Hilfebedarf aus eigenen Mitteln decken können, ist durchaus zu erwarten, dass beispielsweise für zwei Tage gekocht und am zweiten Tag erwärmt wird. Das Erwärmen wird hierbei durch den Leistungskomplex „Zubereitung einer sonstigen Mahlzeit“ leistungsrechtlich berücksichtigt. Insofern wird an sieben Tagen in der Woche die Versorgung berücksichtigt.

2. ***Nach welchen Kriterien unterscheidet der Landkreis bei Bewohnerinnen und Bewohnern ambulant betreuter Pflege-Wohngemeinschaften zwischen Leistungen der Hilfe zur Pflege, hauswirtschaftlicher Versorgung und den Kosten der Verpflegung? Wie wird dabei berücksichtigt, ob ein Bewohner aufgrund seines Pflegebedarfs in der Lage ist, eine Mahlzeit selbst zuzubereiten oder deren Zubereitung zu organisieren?***

Prüfgrundlage zur Ermittlung der pflegerischen notwendigen Bedarfe ist der Leistungskomplexkatalog Mecklenburg-Vorpommern. Danach werden die jeweils zu bewertenden Leistungen entsprechend eingeordnet.

Hauswirtschaftliche Versorgung wird, sofern nicht durch vorrangige Leistungen wie beispielsweise Entlastungsleistungen der Pflegekassen gedeckt, ebenfalls nach dem Leistungskomplexkatalog bewertet.

Kosten der Verpflegung werden grundsätzlich nicht berücksichtigt, sondern lediglich deren Zubereitung. Kosten der Verpflegung sind Bestandteil der Regelbedarfe (Abt. 1 u. 2 Regelbedarfsermittlungsgesetz).

Grundlage hierbei ist immer die Ermittlung des individuell pflegerisch notwendigen Bedarfes; also was braucht der Mensch, um seine notwendige Pflege sicherstellen zu können. In der Praxis weicht der notwendige Bedarf nicht selten von den individuellen Wünschen zu Pflegender ab.

Idee des Gesetzgebers zur Förderung ambulant betreuter Wohngemeinschaften war, dass Bewohner/innen von WGs sich grundsätzlich selbst versorgen und ihren Lebensalltag organisieren können. Hierzu zählt u.a. auch die Zubereitung von Mahlzeiten. Lediglich in einigen Lebensfeldern wird Unterstützung benötigt. Hierfür kann sich entweder innerhalb der WG geholfen werden, oder durch eine durch die WG beauftragte Person (z.B. Präsenzkraft) wird Hilfestellung erbracht.

3. Handelt es sich bei der im Fall der beiden Bergener Pflege-Wohngemeinschaften angewandten Regelung um eine Einzelfallentscheidung oder entspricht sie einer grundsätzlich geltenden Verwaltungspraxis des Landkreises? Falls eine allgemeine Praxis besteht: Auf wie viele ambulant betreute Pflege Wohngemeinschaften und wie viele Bewohnerinnen und Bewohner findet sie derzeit Anwendung?

Die Bedarfsermittlung erfolgt immer anhand der individuell notwendigen Bedarfe. Hinsichtlich der Ermittlung der Bedarfe zur Essensversorgung handelt es sich jedoch um eine landesweit einheitliche Entscheidung, die unter anderem von der Fachaufsicht sowie der Widerspruchsbehörde (Kommunaler Sozialverband M-V) getragen wird.

4. Welche zusätzlichen finanziellen Belastungen können für Bewohnerinnen und Bewohner beziehungsweise deren Angehörige entstehen, wenn die Kosten für die Versorgung an bestimmten Tagen nicht durch den Landkreis übernommen werden? Wie stellt der Landkreis sicher, dass dadurch pflegebedürftige Menschen nicht aufgrund ihrer finanziellen Situation in ihrer gewählten Wohn- und Versorgungsform benachteiligt werden?

Der Landkreis Vorpommern-Rügen stellt nicht darauf ab, Pflegebedürftige an drei von sieben Tagen unversorgt zu lassen, sondern berücksichtigt hier die Kosten der Zubereitung sonstiger Mahlzeiten. Es können keine Aussagen hinsichtlich zusätzlicher finanzieller Belastungen getroffen werden, da diese von der individuellen Lebensgestaltung abhängen. Die Versorgung in einer Wohngemeinschaft ist grundsätzlich genauso zu bewerten, wie die Versorgung in eigener Häuslichkeit, da es sich in beiden Lebensmodellen um ambulante Versorgungen handelt, die auf eine eigenverantwortliche Lebensführung abzielen.

5. Hat der Landkreis die derzeitige Finanzierungspraxis im Hinblick auf die seit dem 1. Januar 2026 geltenden Regelungen des Wohnformen- und Teilhabegesetzes M-V überprüft und beabsichtigt er, gemeinsam mit den betroffenen Pflegediensten und Bewohnervertretungen eine landkreisweit einheitliche und nachvollziehbare Regelung für die Finanzierung der Versorgung in ambulant betreuten Pflege-Wohngemeinschaften zu entwickeln?

Das Wohnformen- und Teilhabegesetz (WoTG M-V) steht in keinem Zusammenhang zur Ermittlung und Finanzierung der individuell notwendigen pflegerischen Bedarfe.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen ist im Austausch mit nachfragenden Leistungserbringern bzw. geht auch proaktiv auf diese zu, sofern sich ein etwaiger Anlass ergibt.

Die Finanzierung der Versorgung in ambulant betreuten Pflege-Wohngemeinschaften ist jedoch dem Individualprinzip des SGB XII folgend immer einzelfallbezogen zu bewerten, sodass eine landkreisweit einheitliche Regelung nicht möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth
Landrat